

**Übersicht zur Arbeitshilfe der Richtlinie Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen: Kombinierbarkeit der begründeten förderfähigen Ausgaben bzw. Kosten sowie zulässiger Beihilfeintensitäten**

	Personalkosten für im Projekt beschäftigtes Personal	Investitionsausgaben	Fremdleistungen	Pauschale für indirekte Kosten i. H. v. 15 % auf direkte Personalausgaben	Pauschale für indirekte Kosten i. H. v. 7 % der direkten Investitionsausgaben	Büroarbeitsplatzpauschale für Gründende	Restkostenpauschale i. H. v. 40 % der direkten Personalkosten	Beihilfeintensität
2.1 Forschungsinfrastruktur		x	x		x			Beihilfefrei
Bei Förderung von Forschungsinfrastruktur nach Artikel 26 AGVO		x	x					bis zu 50 %
2.2.1 Gründungsräume Variante 1 oder	x						x	Beihilfefrei
Variante 2	x	x	x	x		x		Beihilfefrei
2.2.2 Innovative Kooperationsprojekte	x						x	Beihilfefrei
2.2.3 Innovationsverbände	x						x	Beihilfefrei
2.2.4 Innovation für Klimaschutz in Mooren Variante 1 oder	x						x	Beihilfefrei
Variante 2	x	x	x	x oder x				Beihilfefrei
Bei Förderung nach Artikel 25 AGVO	siehe Variante 1 oder Variante 2 bei Projekten nach Nr. 2.2.4							Grundlagenforschung: Max. 100 %; Industrielle Forschung: Max. 80 %:

		<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 50 % Grundsatz</li><li>+</li><li>▪ 10 % für mittlere Unternehmen <b>oder</b></li><li>▪ 20 % für kleine Unternehmen;</li><li>+</li><li>▪ 15 % im Rahmen der wirksamen Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverarbeitung, wobei letztere min. 10 % der beihilfenfähigen Kosten tragen.</li></ul>
--	--	--